

## Verkehrsunfall

Sofern sich ein Verkehrsunfall ereignet hat, sollten die Unfallbeteiligten zunächst die Polizei verständigen und deren Eintreffen abwarten. Die Polizei ist zur Unfallaufnahme verpflichtet, lehnt dies jedoch erfahrungsgemäß oftmals ab, sofern es nicht zu Personenschaden gekommen ist. Dann sollten Sie vor Ort die Personalien austauschen und sich, soweit möglich, vom Unfallgegner den Unfallhergang "soweit unstreitig" bestätigen lassen. Hierbei sollte der genaue tatsächliche Geschehensablauf festgehalten werden. Die ausschließliche Bestätigung, lediglich am Unfall "zuschuldigt" zu sein, hat nur geringen Beweiswert, wohingegen die schriftliche Bestätigung eines Geschehensablaufes zu einer Beweislastumkehr führt.

Im Hinblick auf die Regulierung von entstandenen Sachschäden sollten Sie als Unfallbeteiligter unbedingt einen Rechtsanwalt beauftragen, der entsprechend qualifiziert und spezialisiert ist. Das ist insbesondere bei einem Fachanwalt für Verkehrsrecht gewährleistet.

Die Kosten des Rechtsanwaltes tragen im Übrigen auch der Schädiger bzw. dessen Haftpflichtversicherer.

Versuche von Haftpflichtversicherern, Sie als Geschädigten von der Einschaltung eines Rechtsanwaltes abzuhalten, sollen Sie sehr kritisch gegenüberstehen.

Teilweise versuchen Versicherer, über den Begriff "schnelles Schadensmanagement" die Regulierung Ihrer Schäden selbst in die Hand zu nehmen. Das dies nicht aus Nachstenliebe erfolgt, sondern ausschließlich aus Gründen der Rentabilität für den Versicherer, bedarf keiner besonderen Erörterung.

Im Rahmen der Unfallregulierung ist es gerade in letzter Zeit zu einer Vielzahl von Veränderungen durch die obergerichtliche Rechtsprechung gekommen.

Selbst wenn die Haftungsfrage eindeutig zu sein scheint, stellen sich im Rahmen der Unfallregulierung eine Vielzahl von Einzelfragen, deren sachgerechte Beantwortung für die Wahrung der Interessen des Unfallgeschädigten unabdingbar ist.

Insoweit hat die Rechtsprechung in letzter Zeit bspw. Grundsätze zur Erstattungsfähigkeit von Mietwagenkosten aufgestellt, nachdem die Versicherungswirtschaft in zunehmendem Maße die Abrechnung nach Unfallersatztarif abgelehnt und auf den Normaltarif verwiesen hatte.

Auch die Frage der Anwendbarkeit der Regel-/Differenzbesteuerung im Falle eines echten/unechten Totalschadens, Reparaturmöglichkeiten bei einem echten Totalschaden innerhalb/oberhalb der sogenannten 130 %-Opfergrenze, 6-monatige Haltefrist, Teilreparatur, Höhe des Nutzungsausfalls (z.B. auch bei betrieblich genutzten Fahrzeugen), Reparaturkostenersatz bei (teilweiser) Eigenreparatur, Verbringungskosten sowie Teilezuschläge, Berechnungsmethoden zum merkantilen Minderwert etc. kann zur Wahrung der Interessen des Geschädigten nur ein zu diesen Fragen spezialisierter Rechtsanwalt beantworten.

Sofern es zu unfallbedingten Körperverletzungen gekommen ist, hängt die Begründetheit der Höhe von Schmerzensgeldansprüchen von verschiedenen Faktoren ab wie Art und Maße der Verletzungen, Zeitraum der stationären Behandlung, Art und Maße sowie Dauer der verletzungsbedingten Beeinträchtigungen, Heilungsverlauf, ggf. dauerhaft geminderte Erwerbsfähigkeit, Regulierungsverhalten des Haftpflichtversicherers etc.

Hier ist zu prüfen, ob ein immaterieller Vorbehalt zu verlangen ist, der etwaige Verschlechterungen in der Zukunft finanziell abzusichern geeignet ist.

Bei unfallbedingten Verletzungen der den Haushalt fürhrenden Personen "wobei sich dies nicht nur auf Hausfrauen bezieht- besteht ein Anspruch auf Haushaltsführungsschaden.

Der Haushaltsführungsschaden stellt den finanziellen Ausgleich dafür dar, dass die Versorgung der Familie bei körperlichen Verletzungen für eine gewisse Zeit ausfällt, wobei bei Tägigung sich der Haushaltsführungsschaden sich als Unterhaltsschaden

der Hinterbliebenen aus eigenem Recht darstellt.

Hier ein Beispiel:

Bei einer Doppelverdienerhe unter Beachtung des Quotenvorrechts ergibt sich bei einem Nettoeinkommen im Verhältnis 2:1 folgende Berechnung:

Schaden des Kindes:

Einkommen MutterEUR 1.000,00  
 abzüglich 1/3 der FixkostenEUR 450,00  
 Nettoeinkommen nach fixen KostenEUR 550,00  
 Anteil des Kindes 20 % am Nettoeinkommen  
 nach fixen KostenEUR 110,00  
 zzgl. 1/3 des Anteils der Getöteten an den  
 fixen KostenEUR 150,00  
 Unterhaltsschaden des KindesEUR 260,00  
 zzgl. 1/3 HaushaltsfährungsschadenEUR 333,00  
 Gesamtschaden:EUR 593,00

Anteil des Witwers 35 % am Nettoeinkommen:

nach fixen KostenEUR 192,50  
 zzgl. 2/3 des Anteils der Getöteten an den  
 fixen KostenEUR 300,00  
 Unterhaltsschaden des EhemannsEUR 492,50  
 zzgl. 2/3 HaushaltsfährungsschadenEUR 667,00  
 Gesamtschaden:EUR 1.159,50

eigenes NettoeinkommenEUR 1.159,50  
 eigenes NettoeinkommenEUR 2.000,00  
 abzüglich eigener Anteil an den fixen Kosten- EUR 900,00  
 verbleiben:EUR 1.100,00  
 davon 35 % Anteil als ersparter UnterhaltEUR 385,00  
 Gesamtschaden:EUR 1.159,50  
 abzüglich ersparter UnterhaltEUR 385,00  
 Restschaden:EUR 774,50

Bei bspw. unfallbedingtem Tod eines Angehörigen stehen dem Hinterbliebenen Unterhaltsansprüche gegen den Schädiger zu, wobei Ausgangspunkt zur Berechnung die familienrechtliche Verpflichtung des Getöteten zur Unterhaltsleistung ist und sich die Verteilung der Unterhaltsbeträge nach der Unterhaltsquote richtet.

Hierzu ein Berechnungsbeispiel unter Berücksichtigung des Quotenvorrechtes und einem Einkommen im Verhältnis 2 : 1:

Schaden des Kindes:

Nettoeinkommen des GetötetenEUR 2.000,00  
 abzüglich 2/3 der fixen Kosten-EUR 1.200,00  
 verbleibendes NettoeinkommenEUR 800,00  
 Anteil des Kindes 20 %EUR 160,00  
 zzgl. 1/3 des Anteils des Getöteten an den  
 fixen KostenEUR 400,00  
 Schaden des Kindes (mtl.)EUR 560,00

Schaden der Witwe:

Nettoeinkommen des GetötetenEUR 2.000,00  
abzgl. 2/3 der fixen Kosten-EUR 1.200,00  
verbleibendes NettoeinkommenEUR 800,00  
Anteil der Witwe 35 % hiervonEUR 280,00  
zzgl. 2/3 des Anteils des Getöteten an den  
fixen KostenEUR 800,00  
Summe:EUR 1.080,00

abzuziehen ist der ersparte Unterhalt gegenüber dem Ehemann:

eigenes EinkommenEUR 1.000,00  
abzgl. eigener Anteil an den fixen Kosten-EUR 600,00  
verbleibenEUR 400,00  
davon 35 % als ersparter UnterhaltEUR 140,00

Schaden:

Anteil am Nettoeinkommen und  
fixen KostenEUR 1.080,00  
abzgl. ersparter UnterhaltEUR 140,00  
Schaden der WitweEUR 940,00

Beispiel:  $\frac{1}{4}$  Mithaftung = EUR 240,00

verbleibender monatlicher Anspruch EUR 700,00

Die Rechtsprechung gestattet es der Witwe, den Mitverschuldensanteil von EUR 240,00 zunächst mit dem eigenen ersparten Unterhalt zu verrechnen, was im Beispielsfalle zur Folge hat, dass der Anspruch nur um EUR 100,- gekürzt wird.

Aus vorstehend dargestellten Beispielen ergibt sich, dass auch die Geltendmachung im Rahmen der Unfallregulierung scheinbar nicht im Vordergrund stehender Fragen lohnt und nur die sachgerechte Bearbeitung zum interessengerechten Ergebnis führt.